

Liebe/r Leser/in, Begriffserklärungen finden sich unter folgendem Link:
<http://www.katzbach.com/images/stories/pdf/Briefprokoll-Erklaerungen.pdf>

.136

Kauf P[e]r: 585. f: vnd
.3. f: Leÿkauf.

Hanns Schueller von Kazbach, vnd Ur=
sula dessen Eheweib bekennen vnd ver=
kaufen mit Consens des Churf[ü]r[s]tl:[ichen] Pfleg=
amts Waldtmünchen ihr seith dem .8. Junÿ
.1709. Erbrechts weis ingehabtes Gueth
daselbsten mit all deren Rechtlichen ein
vnd Zuegehörungen zu Dorf und Veld
nicht dauon [davon] Besond[er]t noch ausgenommen,
gleich sÿe solches ingehabt, Genutzt vnd
genossen hat, von welchem iehrlich dem
gedachten Pflegamt zu Geörgi od[er]
Michäeli .1. f: 52. x: .6. hl: Züns,
dan .1. Fas[t]nachthennen, und .6. Pfund Hof=
schmalz verraicht, Item .1. tag mehen
.1. Heugen .2. Schneiden, vnd ain tag Hacke[n]=
scharwerch verricht, oder das Gelt dar=
für Bezalt werden mues, auch im

Seite 2

übrigen aldahie mit der mannschaft, Rais,
Steur, Scharwerch zum Schlos, vf Begebente
Verenderung mit dem Zechente[n] Pfening
Handlang, vnd all andern pottmessigkaite[n]
unterworfen vnd Beÿgethan ist. Dem
Ehrbahren Andreen Ederer von Roshof,
noch Leedig doch voggtbahren Stands, vnd
Barbara dessen Eheweib umb .245: f: dan
absonderlich .4. oxen p[e]r: 85. f: .1. Kue
samt dem Kalb pr: 14. f: .2. Kalben
pr: 14. f: .1. S. V. schweinsmutter samt
.4. Jungen .10. f: 2. Schaf .4. f: 2.
Wagen pr: 30. f: 1. Pflueg vnd .2. Eÿden
pr: 6. f: den sammentl:[ichen] Hausrat samt der
Haus vnd Paumannsfahrnus pr: 10. f:
.1. Halmstuhl .3. f: 2. Eise[r]ne Höll=
hafen .9. f: die vorhandene Wüntter=
zöhl pr: 60. f: dan die Sommerzöhl pr:
.50. f: die Vorhandene Füttereÿ also
Heu Gromath vnd Stro pr: 30. f: 60.
Fueder S. V: tunget pr: 15. f: thuet
.340. f: zusammen aber umb vnd pr:
.585. f: vnd .3. f: gleich Baar Bezalte[n]
Leÿkauf, welchen Kaufschilling Käufer
folgentergestalten zubezahlen ver=
sprochen, als Erstlichen zur An=

frist vf nechstkommte heyl:[ige] Martini
wovon aber des Kaufers Eheweib .130. f:
versprochen[e]s Heurathguett abgehen
.310. f: dan will er zu solcher Zeit
a[nn]o .1740. et .1741. iedesmahl .50. item
.1742. et .1743. alzeit .25. hienach aber
all iehrlich .15. f: nachfrist erlegen, und

Seite 3

.137.

damit solang continuirn Bis der völlige
Kaufschilling allerdings entricht[et] vnd
Bezalt sein würdt, deme nun in ain
so andern nachzukommen, haben Beede
thail Beÿ Gericht handstreichlichen an=
gelobt, Geschechen den .31. Maÿ .1738.

Zeugen

Paulus maurer, vnd Geörg Maÿr Beede
von Biberbach

Ausnam hierauf

Vorgedacht verkauffter Schueller, und
dessen Eheweib, haben ihren Beÿ dem vnd
heuetigen dato Andreen Ederer von
Roshof verkaufften Gueth daselbst, folgent[e]s
solang sie leben zur Leib Geding ausgenomme[n]
als

Erstlichen: die freÿ:[e] vnd vnuertribene [unvertriebene]
Herberg vf der wohnstuben, kunte
od[er] wolten sie sich aber nit einand nit
vertragen, miessten die Kaufers und
Verkaufers das vorhandene Kämerl zu einem
Stibl vf gleichen thail Vncosten errichten,
vnd die erstere disen iehrlich .3. Clafter Bren=
holz, vnd .10. Pischl Spän zur Herberg schaffe[n].

Andertens [Zweitens] zu ihrer Und[er]halt für anheu[e]r .2.
mezen Waiz .8. Eil Korn, vnd .2. Eil
Gersten, dan .2. Eil Haabern hienach aber
alle iahr .1. Mezen Waiz .4. Eil Korn .1. Eil
Gersten vnd .3. ächteling [Achtel] Haabern Kammer [Chamer]
mässereÿ verreichen.

Seite 4

Drittens .2. klaine Äckerl auf der Anwande[n]
item zu Krautt .3. Pifang Veld vnd
.4. Pifang zu Halmb Ruben überlassen vnd
.2. mezen Lein auspauen auch obiges Veld
tungen hauen vnd pauen, vnd das darauf

erwachsente ihr ohne entgelt nacher Haus
fiehren.

Viertens zu Fütterung einer Kue ainen aus
gesteckten Flek in der Gromath wis, vf
ein Futter Heu ohne Gromath, dan die
nottdurft Gsod samt .20. Schid Haaber Stro
vnd vf konftiges iahr .1. Saug Schweinl nebst
den .3. te[n] mezen von den Birn Behendig[en],
auch .1. Schaf Simmern vnd Wünttern, weithers
die Benöttigte Ohrt aufn Boden, Stadl vnd
Stahl, nebst den Schweinstählerl nitwenidger
zur Grässerey im Gartten ain ausgestecktes
Flekl Beÿm Stadl, vnd ainen Zwespen
Baum im Gartten, dan Anwande[n]
Beÿ der Zehl überlassen.

Fünftens fahlt vf Vorabsterben des
Ausnemmers .1. Ell Korn vnd die
.2. Äckerl aber beÿ dessen Eheweib nichts
vf Beeder Ableiben aber alles anhaims
vnd zum Guett, deme nun in ain: so
andern nachzukommen, haben Beede
thail Beÿ Gericht handstreichlichen an
gelobt, actum et Testes ut Supra

Heuraths Conract.

Im nammen der allerheiligsten Dreÿfaltig=
keit Gott des Vatters, Sohns vnd des
heÿl:[igen] Geistes Ammen

Seite 5

.138.

Kundt, vnd zu wissen seÿe hiemit, was=
gestalten zwischen Andreen Ederer von
Kazbach, Breuthigamb an ainem: dan
Barbara Hannsen Schuellers daselbst Ehe=
lichen Tochter Brauth andern Thails, in Beÿ=
sein der vorernachbenamsten Heuraths
Leuth, vnd Beÿstand[er] folgende Heurath
abgered[et], vnd beschlossen worden. Als

Erstlichen haben sich Beede Brauth Per=
sohnen zum heÿl:[igen] Sacrament d[er] Ehe
versprochen, vnd wollen sich innerhalb
.3. wochen in den Würdigen sti [sankt] Bartholo=
mei Gottshaus Geiganth Christ catholischen
Gebrauch nach Copulieren vnd einsegnen
lassen, woemit es dan souil die Ver=
ehelichung anbelangt sein Richtiges hat,
Betr:

Andertens [Zweitens] die Heurathgütter verspricht

die Brauth ihren Breuthigamb zu ainen
Recht wahren Heurathguett, nebst ainer
ihrem stand gemess [gemäßen] Ehrlichen Aus=
ferttigung p[e]r: 25. f: angeschlagen
.130. f: zuezubringen, welches der
Breutigamb mit auch .130. f: nebst ainer
pr: 25. f: astimirt, widlegt, trifft also
Heurathguett, wid[er]lag, vnd Ferttigung
.310. f: welch also derselbe vf seinen
anheuet [heute] kauflich an sich gebrachten Guett
zu Kazbach versichert, vnd ihr würcklichen
anuerheurathet haben will, vnd solle sich

Seite 6

solches Heurathguett vnd widerlag, sogleich
nach überschreitung des Ehebetts gegen
nimanden würcklich verrenth vnd verfahren
haben, vnausbleibl:[ichen] Todtfahl halber
ist

Drittens abgered[et] vnd Beschlossen worden,
das wan sich solcher anfengl:[ich] an ihme
ohne vorhandenen Ehelichen Leibs Erben
eraignen solte, so were die Hünderbleibent Wittib
nicht allein Besizer vnd Zahlerin des Guetts,
wie die Conditiones im Kauf Lauthen, sondern
derfte auch dessen Nechsten Befreunden von
der wid[er]lag der .130. f: mehr nicht als den
.3.ten thail mit .43. f: .20. x: nebst deme
was Gedacht ihr Ehemann über solche wid[er]=
lag erweislichen ins Vermögen Bringt hinaus
Bezahlen, welchen Verstand es auch hat, wan die
Brauth vor ihrem Breuthigamb ohne Eheliche
Leibs Erben verstürbe, vf welchen Fahl
nemlichen der Breuthigamb derselben nechste
Befreunden oder ihrem vnehelichen Künd von
dem Heurathguett ebenmässig den .3.ten
thail mit .43. f: 20. x: samt deme was
ihr noch weithers erblich zuerfahren würde,
zurück geben miesste, solten sich aber Beÿ
ain: oder des andern Eheuogts [Ehevogts] ain: od[er] mehr
Künder im Leben sich Befünden, so verblibe
dem Lezt Lebenten alles vnuerrueckt [unverrück]t Beÿ=
sammen, vnd wan aines des andern nechste
Befreunden nicht das mündiste hinaus zu
geben schuldig

Viertens: vnd Leztens sollen alle andere
diese Heuraths notl vneinuerleibte [uneinverleibte] puncten

Seite 7

.139.

vnd Clausuln dem Lobl:[ichen] oberpfälz:[ischen] Land=

rechten vnd dies Pfligamts üblichen ge=
brauch nach endschiden vnd erörttert werden,
Heuraths Leuth vnd Beÿstand[er] seint vf der
Brauth seithen Vatter Hanns Schueller
vnd Christoph Ruelland Beede von Kazbach
dan Paulus Schueller von Klössing der Hof=
march Waffenprunn, vf des Breuthigams seithe[n]
aber Hanns Ederer von Kazbach, vnd Geörg
Ederer von Roshof Geschechen den .31. Maÿ
ao. 1738.

Zeugen

Paulus Maurer, vnd Geörg Maÿr Beede
von Biberbach

© Transkription durch Josef Ederer, Katzbach 33

H:\Fotos\Fotohistorik1\Grundsteuerkataster\Briefsprotokoll\Briefprotokolle\Briefprotokoll
e Waldmünchen 179\SchullerKat8oder17BP WUEM 179_34b40.docx